

**Deutscher Hochschulverband
KURZINFORMATION**

Kostendämpfungspauschalen im Beihilferecht

Das Beihilferecht des Bundes und der Länder ist in den jeweiligen (Landes)-beamtengesetzen sowie den darauf beruhenden Beihilfeverordnungen geregelt. Es gibt immer mehr Länder, die Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nur eingeschränkt gewähren. Ein Beispiel hierfür ist die so genannte Kostendämpfungspauschale. Sie ist eine Selbstbeteiligung der Beamtin bzw. des Beamten an der Beihilfe, die bezogen auf das Kalenderjahr erhoben wird. Die Kostendämpfungspauschale wird dadurch erhoben, dass die Beihilfestelle den maßgeblichen Betrag pro Kalenderjahr von der Beihilfe abzieht.

Eine Kostendämpfungspauschale oder eine vergleichbare Regelung im Beihilferecht gibt es bislang in zehn Bundesländern. Die Regelungen sind inhaltlich sehr unterschiedlich ausgestaltet. Insbesondere bei einem Wechsel eines Beamten zu einem Dienstherrn in einem anderen Bundesland ist es vor diesem Hintergrund sinnvoll, sich zu informieren, ob es beim neuen Dienstherrn Kostendämpfungspauschalen im Beihilferecht oder mögliche andere Einschränkungen (z.B. Zahlungen bei Arzneimitteln, Ausschluss von Wahlleistungen) gibt. Auch bei einer Erstberufung können etwaige Einschränkungen der Beihilfe von Wichtigkeit sein. Informationen geben die zuständigen Beihilfestellen, deren Kontaktdaten über den Dienstherrn erfragt werden können. Grundlegende Informationen zum Beihilferecht und eine Liste mit Links zu den Internetseiten der Beihilfestellen in Bund und Ländern finden Sie zudem unter www.hochschulverband.de in unserem Infocenter unter dem Stichwort „Beihilfe“.

Aus rechtlicher Sicht sind Kostendämpfungspauschalen laut der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Entscheidungen vom 2.10.2007, Az. 2 BvR 1715/03 - 2 BvR 1717/03) grundsätzlich zulässig. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn erfordere keine lückenlose Erstattung der durch Krankheits-, Pflege-, Geburts- oder Todesfälle entstandenen Aufwendungen. Für den von der Beihilfe nicht abgedeckten Teil der Aufwendungen müsse der Beamte aus seiner Alimentation heraus selbst Vorsorge treffen. Die Alimentation müsse allerdings so bemessen sein, dass es dem Beamten möglich sei, bestehende Lücken abzudecken.

Die folgende Übersicht gibt eine Hilfestellung, Kostendämpfungspauschalen in den einzelnen beihilferechtlichen Regelungen von Bund und Ländern vergleichen zu können. Eine Behandlung sämtlicher Einzelfallfragen kann in dieser Kurzinformation nicht geleistet werden. Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an die Justitiare des Deutschen Hochschulverbandes.

Kostendämpfungspauschale			
Dienstherr	Rechtsgrundlage	Höhe bei Aktiven	Höhe bei Versorgungsempfängern
Bund	keine	0 €	0 €
Baden-Württemberg	§ 15 Beihilfeverordnung Baden-Württemberg	C3: 150 € W 1: 180 € W2/C4: 225 € W 3: 275 €	C3: 125 € W 1: 140 € W2/C4: 175 € W 3: 210 €
Bayern	keine	0 €	0 €
Berlin	§ 76 Landesbeamtengesetz	W1: 210 € C3/W2: 320 € C4/W3: 470 € Minderung um 35 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind	70% des Satzes für Aktive
Bremen	§ 12a Bremische Beihilfeverordnung	Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen pro Kalenderjahr abhängig vom Bemessungssatz der Beihilfe:	

		Bemessungssatz 50%: 100 € Bemessungssatz 60%: 80 € Bemessungssatz 70%: 70 €	
Hamburg	§ 80 Abs. 10 Hamburgisches Beamtengesetz	W1: 150 € C3/W2/W3: 200 € C4: 250 € Minderung um 25 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind	W1: 120 € C3/W2/W3: 160 € C4: 200 €
Hessen	keine	0 €	0 €
Niedersachsen	keine	0 €	0 €
Nordrhein-Westfalen	§ 12a Beihilfeverordnung NRW	W1: 300 € C3/W2/W3: 450 € C4: 600 € Minderung um 60 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind	Verminderung nach dem Ruhegehaltssatz. 70% (bei Witwen/Witwern: 40%) der Beträge für Aktive dürfen nicht überstiegen werden
Rheinland-Pfalz	§ 66 Abs. 4 Landesbeamtengesetz, § 60 Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz	W1: 300 € C3/W2: 450 € W3/C4: 600 € Minderung um 40 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind	Verminderung nach dem Ruhegehaltssatz. 70% (bei Witwen/Witwern: 40%) der Beträge für Aktive dürfen nicht überstiegen werden
Saarland	§ 67 Abs. 4 Saarländisches Beamtengesetz	W1: 300 € C3/W2: 450 € C4/W3: 600 € Minderung um 40 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind	Verminderung nach dem Ruhegehaltssatz. 70% (bei Witwen/Witwern: 40%) der Beträge für Aktive dürfen nicht überstiegen werden
Sachsen	§ 60 Sächsische Beihilfeverordnung	Selbstbehalt von 40 € pro Kalenderjahr	
Sachsen-Anhalt	§ 3 Abs. 9 Besoldungs- und Versorgungsrechts-	W1/W2: 200 € C3/W3: 320 €	Verminderung nach dem Ruhegehaltssatz. 70%

	ergänzungsgesetz Sachsen-Anhalt	C4: 440 € Minderung um 25 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind	(bei Witwen/Witwern: 40%) der Beträge für Aktive dürfen nicht übersteigen werden
Schleswig-Holstein	§ 16 Beihilfeverordnung Schleswig-Holstein	W1/W2: 200 € C3/W3: 320 € C4: 440 € Minderung für jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen um 25 €	Der Selbstbehalt darf 1% des jährlichen Ruhegehaltes nicht übersteigen
Thüringen	keine	0 €	0 €

Alle Angaben ohne Gewähr

Recherche: Dr. Vanessa Adam

Stand: Mai 2015

© Deutscher Hochschulverband